



Anhang zum Leistungsangebot:

- Partizipation
- Beschwerdemanagement
- Schutzkonzept

	Partizipation
	<p>Wir gehen mit dem Grundverständnis des SGB VIII konform, in welchem es heißt, dass Kinder und Jugendliche gleichberechtigte Partnerinnen und Partner sind und aktiv an denen für sie entscheidenden Prozessen beteiligt werden sollten und somit Möglichkeit haben mitzuwirken.</p>
	<p>Uns ist wichtig, Partizipation zu leben. Dabei sollen Bedürfnisse und Wünsche aller in unseren Häusern lebenden Personen mit einbezogen werden. Diese werden bei uns gleichwertig behandelt. Es liegt uns am Herzen, selbstständige, selbstdenkende und eigenverantwortliche Menschen zu erziehen. Aus diesem Grund ist uns der Grundsatz „Absprachen treffen vor Regeln setzen“ wichtig.</p>
	<p>In den folgenden Punkten haben wir verschriftlicht, in welchem Rahmen und in welcher Form Partizipation in unserer familienanalogen Einrichtung gelingt und umgesetzt wird.</p>

	Partizipation des einzelnen Kindes/Jugendlichen:
Bezugsbetreuer	<ul style="list-style-type: none"> • Das Kind/der Jugendliche wird in die Wahl des Bezugsbetreuers aktiv mit einbezogen und kann Wünsche äußern, die vorrangig beachtet werden • Das Kind/der Jugendliche kann bei der Bezugsbetreuerzeit mitbestimmen, was unternommen wird • Das Kind/der Jugendliche hat die Möglichkeit, mit seinem Bezugsbetreuer Situationen zu reflektieren, die schwierig waren oder andere Problematiken hervorgerufen haben
Hilfeplan und Zukunft	<ul style="list-style-type: none"> • Das Kind/der Jugendliche wirkt bei der Hilfeplangestaltung aktiv mit und kann eigene Ziele und Wünsche in den Hilfeprozess einbringen • Das Kind/der Jugendliche beteiligt sich altersentsprechend an den Berichten für den Hilfeplan. Dabei wird mit dem Kind/dem Jugendlichen altersangemessen reflektiert, welche Ziele erreicht wurden • Das Kind/der Jugendliche nimmt altersentsprechend an Hilfeplangesprächen teil und bringt sich ein • Bei der Erziehungsplanung beteiligt sich das Kinder/der Jugendliche und erstellt gemeinsam mit einem Mitarbeiter (meist Bezugsbetreuer) Nah- und Fernziele • Das Kind/der Jugendliche entwickelt mit unserer Unterstützung seine Zukunftsperspektiven. Es ist dabei altersabhängig, in welchen Bereichen die Perspektivenentwicklung stattfindet. Perspektiven in folgenden Bereichen werden beachtet: <ul style="list-style-type: none"> ➔ Familiäre Perspektive ➔ Schulische Perspektive ➔ Berufliche Perspektive • Die Wünsche des Kindes/des Jugendlichen bei der Gestaltung und Dauer der Kontakte zu Familienangehörigen werden berücksichtigt und im Hilfeverlauf mit allen Verantwortlichen erörtert

Alltag und Allgemeines

- Für das Kind/ den Jugendlichen gibt es Informationen über Abläufe und Entscheidungswege des Hauses, das Kind darf eigene Wünsche bei den Abläufen mit einbringen
- Regeln werden individuell und situationsbezogen auf die Bedürfnisse des Kindes/des Jugendlichen abgestimmt. Bei uns gilt daher das Prinzip: „Absprache treffen vor Regel setzen“
- Das Kind/der Jugendliche wird bei seiner Freizeitgestaltung unterstützt und passende Vereine oder Gruppen gemeinsam gesucht
- Das Kind/der Jugendliche gestaltet und plant altersentsprechend seine Geburtstagsfeier selber oder mit Unterstützung des Bezugsbetreuers
- Der/die Jugendliche hat Mitspracherecht bei der Auswahl der Ärzte
- Das Kind/der Jugendliche darf altersentsprechend das eigene Zimmer mit Beratung und Hilfe selbst gestalten
- Das Kind/der Jugendliche wird bei Einkaufskäufen einbezogen und kann altersentsprechend mitentscheiden, was gekauft wird

	Partizipation im Gruppenablauf und im Alltag:
Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> • Es finden regelmäßige Familienkonferenzen nach Gordon statt, wo unter anderem Absprachen getroffen, notwendige Regeln und alltagsrelevante Themen besprochen werden • Die Kinder und Jugendlichen haben Mitspracherecht bei Hausregeln und Gruppenregeln • Die Kinder und Jugendlichen können Essenswünsche äußern und helfen beim Einkauf und Kochen mit • Die Kinder und Jugendlichen haben Mitspracherecht bei hauswirtschaftlichen Tätigkeiten und Aufgaben. Sie übernehmen altersentsprechend Aufgaben (Dienste) im Haushalt • Die Kinder und Jugendlichen können untereinander Probleme klären und gemeinsam nach einer Lösung suchen, bei Bedarf unterstützt sie ein Mitarbeiter
Ferien/Freizeitgestaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kinder und Jugendlichen sind an der Gestaltung von Feiern und Festen beteiligt • Die Kinder und Jugendlichen können jederzeit Wünsche und Ideen über die Gruppenaktivitäten an die Mitarbeiter weitergeben • Es findet regelmäßig vor den Ferien eine gemeinsame Planung der Ferien statt • Die Kinder haben Mitspracherecht bei Terminfestlegung und Tagesgestaltung

	Partizipation der Eltern/Sorgeberechtigten
Hilfeplan	<ul style="list-style-type: none"> • Die frühzeitige Einbeziehung der Eltern bei dem Hilfeplanverfahren (Vorgespräch, Kennenlernen des Hauses) ist wünschenswert, denn dadurch ist es uns möglich, Anliegen und Bedürfnisse zu erkennen und diese in unsere Arbeit mit einzubeziehen • Unser Ziel ist es, die Eltern am Hilfeplanverfahren teilhaben zu lassen
Allgemeines	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Besuchskontakt können die Eltern in Absprache mit dem Jugendamt mitbestimmen, wie der Besuch aussehen kann. Diese Absprachen sind im Hilfeplanverlauf dokumentiert • Die Eltern/Sorgeberechtigten werden über Entwicklungsschritte und besondere Vorkommnisse, sowie den allgemeinen Hilfeverlauf informiert • Die Teilnahme der Eltern und wichtigen Bezugspersonen bei Festen und Veranstaltungen der Kinder ist gewünscht • Eltern können das hausinterne Angebot des Gordon - Familien Trainings wahrnehmen • Die Eltern haben in Rücksprache mit dem Jugendamt ein Mitspracherecht in der Feriengestaltung • Auf Kontaktwünsche der Eltern und Kinder wird eingegangen und in Rücksprache mit Vormund/Jugendamt die Möglichkeiten im Hilfeplanverfahren festgelegt • Die Eltern gestalten aktiv die Kontakte mit • Die Eltern stimmen mit der Einrichtung Geschenkideen für ihr Kind ab, wodurch Doppelungen vermieden werden können

Beschwerdemanagement

Unser Beschwerdemanagement ist präventiv angelegt und soll die Rechte von Hauseltern, Kindern und Eltern der aufgenommenen Kinder sichern. Das bedeutet, dass sich alle Beteiligten an unser internes oder externes Verfahren wenden können, sobald ein Problem entsteht und es nicht so aussieht, als könnte man es alleine lösen. Uns ist es in unseren Häusern wichtig, dass wir ein Netz aus Vertrauten aufbauen. Unsere Kinder sollen vor einer „Institutionalisierung“ geschützt werden. Dementsprechend haben wir keinen „offiziellen“ Ansprechpartner, sondern Personen besonderen Vertrauens benannt. Jeder Mitarbeiter ist in der Lage, die Beschwerden entgegenzunehmen und dementsprechend zu handeln. Mit jedem Kind wird eine Person „seines Vertrauens“ ausgewählt, zu dem es gehen kann, wenn ein Problem entsteht oder vorliegt.

Wir haben ein internes und ein externes Verfahren, da viele wichtige Personen der Kinder und Jugendlichen nicht zu unseren Häusern gehören und dennoch auch in Verbindung mit uns stehen.

Internes Beschwerdeverfahren:

- Familienkonferenzen
- Bezugsbetreuer
- Andere Mitarbeiter
- Hausmutter
- Leitung

In Familienkonferenzen auf Gruppenebene wird die Möglichkeit gegeben, Probleme auf Gruppenebene zu besprechen und zu lösen.

Des Weiteren hat das Kind/der Jugendliche mehrere Möglichkeiten, seine Beschwerde oder sein Problem zu äußern. Er/Sie kann zu seinem Bezugsbetreuer gehen und mit ihm darüber reden. Je nach Schwere der Beschwerde und Alter wird das Kind/der Jugendliche bei der Lösungssuche unterstützt. Wenn der Bezugsbetreuer im Urlaub ist oder Frei hat, kann sich das Kind/der Jugendliche auch an einen anderen Mitarbeiter oder die Hausmutter wenden.

Wenn das Kind/der Jugendliche eine Beschwerde über einen Mitarbeiter hat, kann er/sie sich an einen anderen Mitarbeiter wenden oder direkt an die Hausmutter oder die Leitung, damit bei der Lösung geholfen werden kann und bei einem klärenden Gespräch Unterstützung vorhanden ist.

Für unsere Mitarbeiter gehört professionelles Zuhören nach den Prinzipien des Gordonmodells (aktives Zuhören und senden von Ich-Botschaften) dazu und kann dazu beitragen, dass Konflikte und Beschwerden im „Kleinen“ gelöst werden können, bevor sie „unüberwindbar“ werden.

Je nach Schwere der Beschwerde kann die Verschwiegenheitspflicht greifen. Mit den Kindern/Jugendlichen wird dann Situationsangemessen eine Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht besprochen. Dem Mitarbeiter steht eine Beratung auch anonym durch eine Fachkraft nach § 8a SGB VIII zur Verfügung.

Jede Beschwerde, die dem Mitarbeiter wichtig, besonders, tief gehend, oder in andere Weise auffällig erscheint, wird dokumentiert, damit darauf gegebenenfalls zurückgegriffen werden kann.

Externes Beschwerdeverfahren:

Person des besonderen Vertrauens:

- Eltern
- Verwandte
- Vormund
- Mitarbeiter aus einem der anderen Häuser
- Trainer aus Vereinen
- Lehrer/ Schulsozialarbeiter
- Nach Absprache mit dem Kind auch der Therapeut
- Jugendamt

Diese Personen sind Menschen, die in irgendeiner Art und Weise Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen aufgebaut haben und an die sich die Kinder/Jugendlichen wenden können, um Handlungsoptionen und Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Wir haben die Eltern an dieser Stelle mit aufgenommen, da die Kinder und Jugendlichen auch mit ihnen im Kontakt stehen, dort Beschwerden landen und Probleme auftauchen.

Für den Fall, dass die Eltern ein Problem haben oder sich beschweren wollen, steht das Jugendamt, beziehungsweise der Vormund oder die Mitarbeiter/innen und die Leitung unserer Einrichtung zur Verfügung.

Für uns als Einrichtung gehört zu einem Beschwerdemanagement auch der professionelle Umgang mit ungerechtfertigten Beschwerden. Dazu gehören Verleumdungen und ebenso Projektionen von Kindern, die zu Beschwerden führen. Auch der Umgang mit Beschwerden als „Druckmittel“ von Jugendlichen ist für uns ein Thema und wird reflektiert.

Transparenz ist für uns selbstverständlich und unentbehrlich. Wir nehmen unter anderem zu diesem Thema regelmäßig Supervision in Anspruch. Unsere Mitarbeiter suchen sich regelmäßigen kollegialen Austausch. Zudem geben wir Informationen von „Vorwürfen“ an verantwortlichen Stellen wie Eltern, ASD Mitarbeiter/innen und dem Landesjugendamt weiter.

Das geregelte Beschwerdeverfahren steht aus unserer Sicht im engen Zusammenhang mit Partizipation der Kinder und Jugendlichen unter dem Motto:

„Jeder ist gleichwertig wichtig“

Schutzkonzept Haus Regenbogen

Als Kleinstheim mit drei familienanalog geführten Wohngruppen liegt uns der Schutz der aufgenommenen Kinder und Jugendlichen vor Machtmissbrauch und Gewalt besonders am Herzen. Da die aufgenommenen Kinder und Jugendlichen in häuslicher Gemeinschaft mit den leiblichen Kindern der Hauseltern betreut werden, kann Grenz -verletzendes- Verhalten nicht vorbeugend strukturell und konzeptionell umfassend verhindert werden. Zur gesunden Entwicklung, insbesondere von Babys und Kleinkindern, ist emotionale und körperliche Nähe eine Grundvoraussetzung, deren Entzug aus Angst vor Missbrauch die uns anvertrauten Kinder nachhaltig schädigen würde.

Eine besondere Verantwortung trägt die Heimleitung, der es obliegt den Kinderschutz immer wieder ins Bewusstsein der Mitarbeiter zu rücken. In Kinderschutzfällen ist ein schnelles, strukturiertes und verantwortungsvolles Handeln von besonderer Bedeutung.

Durch Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes und deren Überprüfung in regelmäßigen Abständen durch die Heimleitung wird sichergestellt, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Dies gilt auch für ehrenamtlich tätige Personen in unseren Häusern wie z.B. die Hausväter.

Der mit der Stadt Braunschweig geschlossenen Vereinbarung zu § 8a und 72a Sozialgesetzbuch VIII, dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung vom 24. Juni 2014 fühlen wir uns verpflichtet.

Zur Prävention dienen uns insbesondere das Kommunikationsmodell der „Familienkonferenz“ nach Thomas Gordon (welches einen grenzwahrenden Umgang bereits in der Kommunikation) und ein hohes Maß an Transparenz im Austausch innerhalb des Teams lehrt. Durch unser Beschwerdemanagement haben alle aufgenommenen Kinder Kontakt und Möglichkeiten zum offenen Gespräch mit Vertrauenspersonen innerhalb und außerhalb unserer Einrichtung (u.a. Vormünder, Erzieher, Lehrer*innen, ASD Mitarbeiter*innen). Zur Orientierung haben wir eine Verhaltensampel für grenzwahrendes und grenzverletzendes Verhalten erstellt. Diese wird mit allen Mitarbeitern, aufgenommenen Kindern und Jugendlichen, alters- und entwicklungsentsprechend besprochen.

Eine insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a SGB VIII steht zur Verfügung.

In der folgenden Tabelle werden Handlungsoptionen aufgezeigt, die den Umgang mit grenzverletzendem Verhalten erleichtern und diesen Prozess in Gang bringen sollen.

Allgemeine Handlungsoptionen	<ul style="list-style-type: none">• Ansprechen des zweifelhaften Verhaltens oder der zweifelhaften Situation im vertraulichen Gespräch.• Thematisierung mit Kolleg*innen in der Teambesprechung.• Tritt keine Änderung auf/ ansprechen bei der Leitung.• Für Fehlverhalten von Einrichtungsleitungen und Geschäftsführungen ist der VPK Niedersachsen deren Qualitätsmerkmalen sich die Träger/ Leitung verpflichtet haben, Ansprechpartner• Bei Beobachtung einer grenzwertigen Situation sollen Mitarbeiter deutlich reagieren.• Mit dem Kind, dem/der Jugendlichen und auch mit dem/der Mitarbeiter*in das Thema „Wo beginnt Grenzüberschreitung“ besprechen. Dieses soll auch in einer Teambesprechung offen thematisiert werden.• Wird das Verhalten von Kolleg*innen nicht verstanden, ist es wichtig, diese darauf anzusprechen. Zudem ist das Hinterfragen vom eigenen Verhalten, sowie dem Verhalten von Kolleg*innen sinnvoll. Hierbei geht es zunächst um einen offenen Austausch und eine Situationserklärung, nicht um Kontrolle.• Wird bemerkt, dass jemand Loyalität in Form von Geheimhaltung versichert haben will, ist diese abzulehnen und als Thema im Team oder Leitung zu besprechen.• Wird zunehmend der Eindruck gewonnen, dass ein Kinderschutzfall eingetreten ist, z.B. ein Mädchen oder ein Junge von Übergriffen berichtet oder Mitarbeiter*innen Zeugen von solchen Übergriffen werden, muss diese Situation dokumentiert werden. Fachkräfte, die selbstkritisch sind und nichts zu verbergen haben, stehen einer Dokumentation ihres professionellen Handelns in der Regel positiv gegenüber.• Ebenfalls muss der weitere Schutz des betroffenen Kindes oder des/der Jugendlichen umgehend sichergestellt werden, indem auf Lösungen hingearbeitet wird, die sicherstellen, dass die Grenzen des jungen Menschen gewahrt werden.• Die Einrichtungsleitung oder deren Vertretung ist sofort zu informieren. Diese ist verpflichtet zu prüfen, inwieweit es notwendig ist, die Sorgeberechtigten des betroffenen Kindes, das Jugendamt bzw. das Landesjugendamt als Einrichtungsaufsicht zu informieren und sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um die Kinder- und Jugendlichen zu schützen.• Möglich sind in solchen Situationen das Bereitstellen von spezifischen Fallsupervisionen.
------------------------------	---

	<ul style="list-style-type: none"> • Der betroffene Junge oder das betroffene Mädchen ist in so einer Situation nicht zu bedrängen. Dem Kind sind Ruhe, Sicherheit, Schutz und Gesprächsmöglichkeiten mit einer selbst gewählten Vertrauensperson zu ermöglichen. • Ebenfalls kann es hilfreich sein, auch den Sorgeberechtigten / Erziehungsberechtigten, eine externe Beratungsmöglichkeit anzubieten. • Das Thema soll sensibel mit der Gruppe des/ der Betroffenen besprochen werden, ohne das Erleben des Kindes oder der/des Jugendlichen gegen seinen oder ihren Willen offen zu legen. Auch hierbei kann das Hinzuziehen von externen Fachkräften hilfreich sein. • In Situationen, in denen sich das Verhalten von Kindern oder Jugendlichen nur schwer erklären lässt, ist es notwendig genau hinzuschauen und zuzuhören. Auch in Situationen, in denen das Verhalten von Mitarbeiter*innen befremdlich erscheint.
Vorbeugende Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Grenzwertige Situationen werden im Team und in der Supervision diskutiert. Erforderliche Grenzen werden immer wieder erneuert festgelegt. • Es wird sich regelmäßig durch das Lesen von spezifischer Fachliteratur fortgebildet. • Die Arbeit in unserer Einrichtung ist geprägt von einem offenen Umfeld, in dem Fehler oder Unfälle, die auf der Arbeit passieren, ohne Abwertung der Person angesprochen werden können. Das eingestehen und aufarbeiten von Fehlern ist wichtig, damit die Transparenz gewahrt werden kann und Druckmittel oder Loyalitätskonflikte vermieden werden können. Somit können sich einzelne Mitarbeiter*innen nicht erpressbar machen. • Es ist wichtig der eigenen Wahrnehmung zu trauen und unabgesprochene Alleingänge eines/ einer Mitarbeiter*in im Team zu thematisieren, ohne zu dramatisieren oder gleich das Schlimmste anzunehmen. • Sind einzelne Mitarbeiter*innen nicht sicher, ob das Kindeswohl in bestimmten Situationen gefährdet ist, haben sie das Recht, eine externe Beratung in Anspruch zu nehmen.
Sensibilisierung für Fehlverhalten	<ul style="list-style-type: none"> • Tratsch und Gerüchte sind menschlich und kommen überall vor. In Verdachtsfällen von sexuellen Übergriffen ist jedoch souveränes, an Tatsachen orientiertes Handeln und eine offene Kommunikation gefragt. „Hinter vorgehaltener Hand“ geführte Diskussionen, Gerüchte, ungeklärte Vorgehensweisen und nicht transparente Leitungsstrukturen ebenso eine Falschbeschuldigung führen zu ungerechtfertigten Anschuldigungen. Aus diesem Grund sind Transparenz und offene Diskussionen eine wichtige Grundlage in unserem Team.

	<ul style="list-style-type: none">• Täter*innen, die sich gezielt Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe suchen, erfreuen sich häufig großer Beliebtheit. Es soll allen Mitarbeiter*innen bewusst sein, dass Täter*innen nicht offensichtlich unbeliebt oder unsympathisch sind.• Lehnen Kinder und Jugendliche Mitarbeiter*innen ab, ist dieses nicht immer ein Anzeichen für grenzverletzendes Verhalten. Dieses sollte jedoch trotzdem mit den Kindern- und Jugendlichen und im Team besprochen werden, auch um mögliche Zweifel auszuräumen.• In unserem Team gibt es klare Arbeitsabläufe und Umgangsformen, die grenzverletzendem Verhalten vorbeugen. Es werden mit den Teammitgliedern, den Kindern und Jugendlichen Handlungsspielräume und Grenzen im Vorfeld besprochen und transparent gemacht.
Rechtliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">• Durch unsere Fürsorgepflicht, haben wir sowohl die Aufgabe die Rechte der Kinder und Jugendlichen im persönlichen Umgang zu wahren, als auch sie vor Verletzungen ihrer psychischen und physischen Integrität zu schützen.• Nach §8a SGB VIII haben wir als Einrichtung einen besonderen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Dieser umfasst die Pflicht aller Mitarbeiter bei einem Hinweis auf Kindeswohlgefährdung aktiv zu werden. Allein eine Informationsweitergabe an das Jugendamt genügt nicht.• Ebenfalls sehen wir es als unsere Aufgabe, den Kindern- und Jugendlichen ihre Rechte bewusst zu machen• Unseren Mitarbeitern ist bewusst, dass das Nichthandeln trotz Kenntnis von Gewalt o. ä. eine Beihilfe zur Körperverletzung sein kann und somit nach §§13, 27 und 223 StGB strafbar ist und ebenfalls arbeitsrechtliche Konsequenzen wie eine Abmahnung oder eine Kündigung als Folge beinhaltet.• Auch unseren Hauswirtschaftskräften ist bewusst, dass sie Mitarbeiter nicht durch Unbeteiligung decken dürfen, sondern sie ihr Wissen über Grenzverletzungen an die zuständigen Pädagogen weiterleiten müssen.• Mitarbeiter*innen haben ebenfalls Kenntnis darüber, dass der Missbrauch ihrer Position als Betreuer*in und das Decken eines solchen Vorfalles, arbeitsrechtliche Konsequenzen, wie eine Abmahnung, eine verhaltensbedingte Kündigung, eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung oder eine Verdachtskündigung haben kann.• Neben den arbeitsrechtlichen Konsequenzen, kann solch ein grenzüberschreitendes Verhalten aber auch strafrechtliche Folgen haben. Auch über diese Folgen sind unsere Mitarbeiter*innen aufgeklärt.• Zu diesen relevanten Verhaltensweisen gehört auch die Freiheitsberaubung nach §239 StGB. Ein mögliches Beispiel für eine Freiheitsberaubung ist das Festhalten eines Kindes oder Jugendlichen in einem Raum durch massiven körperlichen oder psychischen Zwang.

	<ul style="list-style-type: none">• Weiterhin zählen zu den Verhaltensweisen, welche strafrechtlichen Konsequenzen nach sich ziehen können, die Ehrenverletzung §185StGB, die Misshandlung Schutzbefohlener nach §225 StGB, Körperverletzung nach §223 StGB, Nötigung §240 StGB, Sexualstraftaten an Kindern nach §§117 Abs. 2 StGB, 176 StGB, 183StGB und 174StGB.
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none">• Die Dokumentation des gesamten Prozesses ist von sehr großer Bedeutung. Weshalb wir alle möglichen Prozessschritte und Folgemaßnahmen dokumentieren.• Selbst wahrgenommene Anhaltspunkte und die Gespräche mit den Beteiligten sind genau zu dokumentieren.• Persönliche Einschätzungen und Hypothesen sind in der Darstellung grundsätzlich von den geschilderten Tatsachen getrennt darzustellen bzw. als solche zu kennzeichnen.• Gesprächsprotokolle geben die Fragen und Antworten möglichst wortgetreu wieder. Beobachtetes Verhalten während des Gesprächs wird am Rand des Protokolls vermerkt.• Von besonderer Bedeutung für eine spätere Beurteilung der Angaben von Kinder und Jugendlichen ist auch, wann und in welchem Kontext sie sich erstmals geäußert haben, weshalb jede Äußerung von grenzüberschreitendem Verhalten dokumentiert wird.

Verhaltensampel:

Dient der groben Orientierung für Mitarbeiter, um ihr Verhalten einzuschätzen. Seitens der Leitung ist es wichtig, Reflexionen der Mitarbeiter einzufordern und zu begleiten. Verhalten im roten Bereich führt zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen. Verhalten im gelben Bereich werden in reflexiven Prozessen mit Kollegen und Leitung aufgearbeitet und können zur Kündigung führen.

Das Verhalten ist sinnvoll, gefällt Kindern und Jugendlichen aber oftmals nicht	Dieses Verhalten ist nicht okay und für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen schädlich	Dieses Verhalten schadet Kindern und Jugendlichen und ist deshalb verboten. Betreuer*innen können dafür bestraft werden
Jungen und Mädchen an die frische Luft schicken	Kindern und Jugendlichen zur Strafe Essen vorenthalten	Kinder und Jugendliche im Zimmer einschließen oder einzelne Kinder oder eine Gruppe im Haus einsperren, Freiheitsberaubung
Ausgehzeiten regeln	Kinder und Jugendliche beschimpfen, beleidigen oder persönlich entwerten	Schlagen, körperlich strafen, züchtigen
Aufklärende Gespräche bestehen	Vor anderen schlecht machen und damit das Selbstwertgefühl von Kindern und Jugendlichen angreifen	Zu Straftaten verleiten
Auf Medienkonsum achten (Jugendliche und Pornografie)	Persönlich abwerten, insbesondere aufgrund von Abstammung, Religion oder Geschlechtszugehörigkeit	Auf Gewalt, die ich sehe, nicht reagieren
Alkoholkonsum kontrollieren und innerhalb der Einrichtung möglichst unterbinden. Rauchen verbieten	Schlecht über die Eltern und Kolleg*innen reden	Bedrohen, direkte Androhung von Gewalt
Kinder deren Verhalten nicht von der Gruppe ausgehalten werden kann, dürfen zum Nachdenken zu einer Pause in ihre Zimmer geschickt werden.	Aus der Gruppe ausgrenzen oder Ausgrenzungen nicht verhindern	Einzelne Kinder und Jugendliche grundlos festhalten

Waffen (Scherben, Messer etc.) wegnehmen und verbieten	Sachen wegnehmen und nicht zurückgeben	Taschengeldstreichung
Dazu anhalten, einen Helm beim Skaten und Radfahren aufzusetzen	Zur Strafe allein in einen Raum schicken ohne sinnvolle Aufgabe und ohne Chance bald in die Gruppe zurück zu kehren	Sachen klauen
Darauf achten, dass Kinder warm genug angezogen sind	Taschengeld sperren	Jede Anwendung körperlicher Gewalt, die nicht Selbst- oder Fremdschutz dient
Eine ausgewogene Ernährung anbieten	Liebes- und Beziehungsentzug	Ohne ärztliche Zustimmung verschreibungspflichtige Medikamente geben
Wiedergutmachung für ein Verhalten einfordern, durch das der Gruppe oder einzelnen geschadet wurde. Schaden ersetzen durch arbeiten	Bloßstellen durch die Verwendung von Informationen über die Vergangenheit von Bewohner*innen. Allgemein kritisieren oder blamieren	Seelische Grausamkeit/ Gewalt
Grenzen setzen	Dazu auffordern, Anderen ihre Schwächen offenbaren zu müssen	Schweigepflicht brechen (bei Volljährigen: entgegen Verbot Mitteilung an die Eltern machen)
Zur Schule oder Arbeit schicken	Kinder und Jugendliche durch Bewertungen „klein machen“	Kleine Kinder kneifen um ihnen zu zeigen wie weh das tut
Einzel- oder Gruppengespräche führen	Kinder und Jugendliche nicht respektieren	Post von Jugendlichen oder Kindern ohne deren Erlaubnis öffnen; Post und Briefgeheimnis verletzen. Ausnahme ist der Schutz von Kindern in Absprache mit dem Jugendamt
Einzelne Regeln und Gruppenregeln vereinbaren	Kinder und Jugendliche durch am-Arm-zerren irgendwo hinbringen, wo sie nicht hinwollen, außer in Gefahrensituationen.	In Angst versetzen
Gesellschaftliche Werte und Normen vermitteln	Willkürliche Strafen aussprechen, die ohne Bezug zur voraus gegangenen Situation sind	

Auf angemessenen Umgang mit Spielkonsolen achten	Ungerechte Strafen bei unerwünschtem Verhalten aussprechen und umsetzen	
Keine Gewaltspiele erlauben, auf die Altersfreigabe von Filmen und Spielen achten	Selbst eine mangelnde Körperhygiene haben und in fragwürdiger Kleidung zur Arbeit kommen	
Darauf achten, dass Essensgeld für Essen und Bekleidungs-geld für Bekleidung ausgegeben wird	Privatsphäre missachten, indem z.B. bei den Kindern oder Jugendlichen ohne ihren Willen oder ihr Beisein aufgeräumt wird. Abhängig von ihrem Alter und ihrer individuellen Entwicklung.	
Nach einem Streit Abstand gewinnen um sich zu sortieren und später ein klärendes Gespräch mit dem Kind oder Jugendlichen führen zu können	Kinder und Jugendliche ignorieren, wenn man keine Lust auf sie hat, z.B. nach einem großen Streit	
In Streitsituationen vermitteln		
Festhalten zur Gefahrabwehr		
Zum Besuch bei Ärzten und Zahnärzten anhalten		
Eingreifen bei Gewaltverhalten		
Wünschenswerte, normale leistbare Fähigkeiten einüben (z.B. Tischdienst)		
Kinder zum Schulbesuch anhalten		

Aus unserer Erfahrung bedarf auch der Schutz von Mitarbeitern und Hausfamilien vor grenzverletzendem Verhalten von Kindern und Jugendlichen unsere besondere Aufmerksamkeit. Für uns als Einrichtung gehört dazu der professionelle Umgang mit grenzverletzenden Verhalten. Dazu zählen körperliche und verbale Übergriffe und auch der Schutz des Eigentums von Mitarbeitern.

Grenzverletzendes Verhalten von Kindern und Jugendlichen gegenüber Mitarbeitern	Hilfen für Mitarbeiter durch: Kollegialen Austausch/ KollegenInnen mit einbeziehen Beratung durch die Heimleitung Reflektorische Prozesse einleiten Dokumentation - Supervision - Fortbildung - Rückfallebenen / Krisenintervention - geeignete Maßnahmen in Absprache mit Vormund/ Jugendamt - Möglichkeit der sicheren Aufbewahrung von Wertsachen - Rechtchutzversicherung Räumliche Distanz schaffen können im Krisenfall Rechtzeitiger Rückzug
---	---

- jeder ist gleichwertig wichtig-